

6) Die herrschaftlichen Rechte über die Stadt Muskau, mit der Rathschür und Gerichtsbarkeit.

Der freie Standesherr Benzlaw von Biberstein ertheilt Muskau das Privilegium der Stadtgerechtigkeit 1452; daher die Stadt noch das Biberstein'sche Wappen führt. Unkunde hat das bekannte Hirschgeweih in einen Palmenzweig verwandelt*).

Bei Einführung der Städteordnung i. J. 1833 wurde die ihm seit den ältesten Zeiten zustehende Rathschür dem Standesherrn ohne alle Formalität und Entschädigung entzogen.

7) Die Zollgerechtigkeit, das Recht von durchgehenden Waaren Zoll erheben zu können, ist bei Ablösung der nutzbaren Gerechtigkeiten dem Staate überlassen worden**).

8) Die hohe Jagd und die Jagdfolge in benachbarte landesherrliche Reviere, nach alter Observanz ohne Verpflichtung zur Erwidderung.

9) Die Bergwerksgerechtigkeit wird noch in dem ergiebigen Alaunwerke geübt.

10) Das Salzmonopol, welches bei Ablösung der nutzbaren Rechte dem Staate überlassen worden ist.

Außerdem die gewöhnlichen Dominialrechte der Polizei-Gerichtsbarkeit, der Civiljurisdiktion, Fischerei und Forst-Gerechtigkeit, das Patronat, die Subrepartition und Subkollektion der Landessteuern.

Das eminente Recht der Zoll- und Accisefreiheit ist vom Staate nicht abgelöst worden.

11) Das Münzrecht haben frühere Standesherrn von Muskau auch geübt, namentlich die freien Herren von Biberstein. Es existiren noch Silbermünzen von Johannes von Biberstein, welcher die Standesherrschaften Sorau und Muskau besaß, und welche derselbe in Sorau prägen ließ, wo der Stadtrath eine Münzanstalt hielt. Diese, sehr selten gewordenen Münzen zeigen auf der Hauptseite das Biberstein'sche Wappen mit der Umschrift:

*) cf. den Rudolphinischen Kaufbrief von 1597: „der Burgermeister und Rathschurbefestigungen.“

***) cf. Reskr. vom 2. Mai 1655. Kollektionswerk II. p. 220. 221. Zollrolle.